

# RS Vwgh 1993/9/28 92/12/0262

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;  
BDG 1979 §40;  
BDG 1979 §44;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ausgehend davon, daß der Bf bereits in den Ruhestand versetzt worden ist, und die rechtliche Bedeutung des angefochtenen Bescheides als Feststellungsbescheid in einer Klarstellung von Rechtsverhältnissen (Verpflichtung zur Befolgung einer Weisung) zur Abwehr zukünftiger Rechtsgefährdungen gleicher Art zu sehen ist, kommt den in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen für die Rechtsstellung des Bf als Ruhestandsbeamter nur mehr theoretische Bedeutung zu (Hinweis: E 19.12.1992, 90/12/0247).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120262.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>